

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung des Rümpeler Sportvereins von 1930 e.V. und regelt insbesondere die Beitragszahlungen.

1. Der Rümpeler Sportverein von 1930 e.V. unterscheidet bei den Mitgliedern zwischen den Aktiven und passiven Mitgliedern

Aktive Mitglieder sind Personen, die innerhalb des Sportvereins, innerhalb einer der Sparten, am sportlichen Geschehen teilnehmen, sie sind Mitglieder einer Mannschaft oder Gruppe.

Alle anderen Mitglieder sind passive Mitglieder.

2. Der Wechsel von aktiven zu passiven Mitgliedern, auch umgekehrt, ist dem Geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

3. Die Beitragszahlungen der Mitglieder richten sich

- a) nach der Mitgliederart (aktiv/passiv)
- b) nach dem Alter des Mitgliedes
(Kinder/Jugendliche/Heranwachsende/Erwachsene)
- c) nach der Spartenzugehörigkeit des aktiven Mitgliedes

4. Nach den Bestimmungen des Kreissportverbandes über die Bezuschussung von Übungsleitern ergeben sich folgende Mindestbeiträge:

- Erwachsene/aktive je Monat 7,-- Euro
- Erwachsene/passive je Monat 6,-- Euro

Der Beitrag für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (abweichend von der Kreisordnung)

- Erwachsene/aktiv je Monat 8,-- Euro
- Jugendliche unter 18 Jahre je Monat 5,-- Euro
- Kinder 0 - 5 Jahren je Monat 3,-- Euro

5. Heranwachsende, zwischen 18 und 25 Jahren, können auf Antrag, bis zum Abschluss der

- beruflichen Ausbildung
- Bundeswehr-/Zivildienstzeit oder in
- Anderen begründeten Fällen, den Jugendbeitrag weiterhin entrichten.

Der Antrag muss schriftlich mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen, die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand, eine rückwirkende Beitragsermäßigung ist nicht möglich.

6. Die beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft richtet sich nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen.

7. Familienbeitrag

Der Familienbeitrag ist ein Monatsbeitrag.

Der Familienbeitrag kann entrichtet werden, wenn der normal zu entrichtende Beitrag aller Familienmitglieder, die in einer häuslichen Gemeinschaft wohnen, die Summe von 11,- Euro bzw. 13,- Euro monatlich übersteigt.

Innerhalb des Familienbeitrages sind nur zwei Personen über 18 Jahren zulässig, die Anzahl der Jugendlichen ist unbegrenzt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres unterliegt das Mitglied der Ziffer 4 dieser Ordnung.

Reduziert sich die Zahl der Mitglieder im Familienbeitrag auf unter drei Personen, so erfolgt vom Kassenwart eine Angleichung.

Der Familienbeitrag umfasst alle Familienmitglieder und beträgt, wenn eine erwachsene Person aktiv ist, 13,- Euro, sonst 11,- Euro monatlich.

8. Zusatzbeitrag/Spartenzuschlag

Für aktive Mitglieder kann je nach Spartenzugehörigkeit ein monatlicher Spartenzuschlag erhoben werden.

Der Zusatzbeitrag für die Sparte Fußball beträgt für:

- Erwachsene/aktive je Monat 2,- Euro
- Jugendliche unter 18 Jahren je Monat 1,- Euro

9. Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme eines neuen Vereinsmitgliedes ist eine einmalige Aufnahmegebühr durch das aufzunehmende Mitglied zu entrichten.

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für:

- Erwachsene/aktive 10,- Euro
- Erwachsene/passive 5,- Euro
- Jugendliche und Kinder 5,- Euro

10. sonstige Gebühren/Bearbeitungsgebühren

Mitglieder, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, zahlen auf den von ihnen zu entrichtenden Beitrag eine Bearbeitungsgebühr von 1,-- Euro vierteljährig.

Für den Rumpeler Sportverein von 1930 e.V. anfallende Bankgebühren auf Grund von Rücklastschriften aus dem Lastschriftinzugsverfahren der Mitgliedsbeiträge, sowie eine vereinsseitige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,-- Euro werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.

Diese Kosten sind spätestens mit der nächsten Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

11. Die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen der Satzung und gehen dieser nicht vor.

12. Die Beitragsordnung wurde am 09.01.2015 in der außerordentlichen MV beschlossen und gilt ab dem 10.01.2015.

Rümpel, den 11.01.2015



gez. Thomas Lehmann
(1. Vorsitzender)